

37/SN-321/ME

Dr. Wolfgang Rüdiger Mell

5020 Salzburg, 13.9.1990
Weiserstr. 22 (Universität)An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51 -GE/19 Po
Datum: 16. MAI 1991	
Verteilt 17. Mai 1991	

Raues
H. Baum

Betr.: Entwurf eines Fortpflanzungshilfegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum Entwurf eines FHG möchte ich nur punktuell einige Fragen aufzeigen, die offen bleiben, bzw. Konsequenzen, die sich insbes. in Form einer dadurch in Gang gesetzten rechtspolitischen Dynamik ergeben könnten.

Der Entwurf entscheidet sich durch das Verbot des Samencocktails (§ 9 Abs. 3) und das Auskunftsrecht des volljährigen Kindes (§ 21) gegen eine Anonymisierung des Verhältnisses zwischen Samenspender und Kind. Bemerkenswert erscheint dabei, daß

1. dieses Auskunftsrecht von Gesetzes wegen nur dem Kind, nicht aber dem Samenspender oder den Eltern zukommt,
2. seine Ausübung de facto davon abhängt, daß die Eltern das Kind über die Umstände seiner Zeugung überhaupt aufklären, und diesbezüglich kein Auskunftsrecht des Kindes gegenüber den Eltern besteht (Erläuterungen zu § 21 Abs. 1 a.E.),
3. das Kind, wenn es die Person seines Samenspenders erfahren hat, diese nicht vertraulich behandeln muß, seine Kenntnis vielmehr nach Willkür an die Eltern, den Samenspender, Außenstehende oder gar die Öffentlichkeit weitergeben (oder für sich behalten) kann,
4. dem Samenspender auch dann, wenn das Kind von seinem Auskunftsrecht Gebrauch gemacht hat, kein korrespondierendes Auskunftsrecht eingeräumt wird: er läuft also Gefahr, ohne selbst davon zu wissen, Personen zu begegnen, die in ihm ihren genetischen Vater erkennen.

Ein Interesse des Spenders am Schicksal seiner Samen ergibt sich insbesondere auch daraus, daß § 14 Abs. 1 seine künstliche Fortpflanzung auf fünf Paare beschränkt.

Es fällt ferner auf, daß

- 5a) der Entwurf keine Kriterien festlegt, nach denen die Krankenanstalt über die Samen eines Dritten verfügt - lediglich die Erläuterungen zu § 15 Abs. 1 Z. 4 lassen anklingen, daß solche Kriterien "fragwürdig" sein könnten, und

5b) der Entwurf offen läßt, ob die Zustimmung des Spenders zur Verwendung seines Samens (§ 13 Abs. 1, das Rechtsgeschäft über die Zurverfügungstellung: § 17) und die Zustimmung der künftigen Eltern (§ 8 Abs. 1) an Bedingungen und Auflagen gebunden werden können (die selbstverständlich nur Eltern, Samenspender und Krankenanstalt, nicht aber das noch nicht einmal gezeugte Kind binden könnten),

der Entwurf ferner offen läßt, welchen Wünschen insbes. die Krankenanstalt folgen darf und folgen muß: ob sich z.B. Eltern und Samenspender gemeinsam präsentieren dürfen, die Eltern bei wiederholter Fremdbefruchtung ihre Zustimmung auf die Verwendung von Samen des früheren Spenders beschränken können (was nach den Erläuterungen zu § 14 Abs. 1 "nicht unerwünscht" ist) oder diesen (weil sie mit dem Kind nicht zufrieden sind) ausschließen können.

Die unter 2. genannte Merkwürdigkeit kann nicht mit dem Hinweis begründet werden, daß auch bei natürlicher Befruchtung die Mutter ihr Kind nicht darüber aufklären muß, daß sie es im Ehebruch empfangen hat. Einmal könnte auch in diesem Fall in Frage gestellt werden, ob nicht das Interesse des Kindes an der Kenntnis seiner Herkunft gegenüber dem Interesse der Mutter an der Wahrung ihrer Intimsphäre überwiegt. Die Fälle sind auch deshalb nicht vergleichbar, weil Ehebruch rechtlich immer noch verpönt, künstliche Fremdbefruchtung aber erlaubt ist.

Wenn der Entwurf der Meinung ist, daß der Samenspender den Eltern gegenüber anonym sein soll, wäre im Falle des § 21 Abs. 1 Satz 2 an die Bestellung eines besonderen Sachwalters zu denken.

Im Detail wären noch folgende Ergänzungen erwägenswert:

In § 14 Abs. 1 könnte festgelegt werden, daß die erfolglose Verwendung von Samen (die nicht zu einer Lebendgeburt führt) in die Höchstzahl von fünf Paaren nicht eingerechnet wird. - Hinsichtlich der lebenslänglichen Bindung eines Samenspenders an eine Krankenanstalt (§ 13 Abs. 2) sollten insbesondere bei Wohnsitzwechsel und zur Erleichterung der wiederholten Samenspende zugunsten eines Paares Ausnahmen möglich sein.

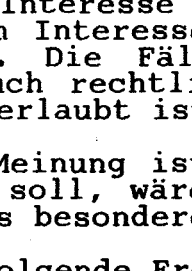
Die Erläuterungen zu § 879 ABGB i.d.F. d. Entw. erklären sich uneingeschränkt für die Nichtigkeit von Verträgen über die Leihmutterchaft. Auch hier sollte man wie im Fall des § 17 differenzieren. Selbstverständlich soll jeglicher Anspruch gegen die Leihmutter und gegen das Kind unklagbar und wohl auch nichtig sein. Ein Regelungsbedürfnis besteht jedoch hinsichtlich der Ansprüche der Leihmutter und des Kindes vor allem gegen die genetische Mutter.

Mit vorzüglicher Hochachtung

W.R. Kun

Der Absender wird gebeten, den stark umrandeten Teil auszufüllen

Aufgabeschein

Empfänger	Name	Bundesministerium für Justiz	
	Bestimmungs- ort	Postleitzahl	1070 WIEN, Josefst. 7
Wert	S	g	Nachnahme
	<input type="checkbox"/> eingeschriebene Briefsendung <input type="checkbox"/> Verbriefet <input type="checkbox"/> Paket		
Postvermerk	Aufgabe- nummer	Gewicht	
	8886	kg g	
	Gebühr	Besondere Vermerke	
Bitte Rückseite beachten!			

sen, das er ein Haus hinterläßt, ob Schulden vorhanden sind, ist uns nicht bekannt. Inwieweit häften wir für etwaige Schulden unseres Onkels?

handlung durchzuführen. Zu diesem Zweck wenden Sie sich an den Notar, der Gerichtskommissär im Verlassenschaftsverfahren nach ihrem Großvater.

vermutete Alkoholisierung rechtfertigt Kontrolle

kers, der Anordnung eines Organes der Straßenaufsicht nachzukommen, dieses anzuhauen, kann auch noch nicht als Verurteilung des Hatten

tung mit einem ...
Betroffene habe das Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand

26 SAMSTAG, 13. OKTOBER 1990

DER STAATSBÜRGER

Salzburger Nachrichten

Krankenanstalt Drehscheibe zwischen Vater und Kind

Kritische Überlegungen zum Entwurf des Fortpflanzungshilfegesetzes — Mißbrauch von Samen soll verhindert werden

Von Dr. Wolfgang Rüdiger Mell,
Universität Salzburg

Mit der Aussendung des Entwurfes zu einem Fortpflanzungshilfegesetz hat das Justizministerium wieder einmal ein brisantes Thema zur Begutachtung gestellt. Einige grundsätzliche Lösungen sind zu bejahen oder zumindest diskussionswürdig: keine künstliche Befruchtung alleinstehender Frauen (nichteheliche Paare sind ehelichen grundsätzlich gleichgestellt), künstliche Befruchtung mit dem (Fremd-)Samen eines anderen Mannes nur als letzter Ausweg, keine Leihmutterschaft (Einpflanzung eines Fremdeis oder daraus hergestellter „Reorten“-Embryonen).

Dem Mißbrauch von Samen oder Embryonen wird durch verschiedenste Bestimmungen entgegengetreten. Nicht minder heikel ist die Regelung der durch (erlaubte oder verbotene) Fortpflan-

zungshilfe entstandenen Verhältnisse. Mutter ist die Frau, die geboren hat (Rechte hat die genetische Mutter keine; über Schadenersatz-, Aufwands- oder gar Unterhaltsansprüche, die sie treffen könnten, erklärt sich der Entwurf nicht), Vater im Rechtssinn ist anstelle des (Fremd-)Samenspenders der Partner, der zugestimmt hat; selbst wenn die künstliche Befruchtung mit dem Samen des Ehegatten, aber erst nach seinem Tod erfolgt ist, entsteht zu ihm keine Verwandtschaft (dieses Kind hat keinen Vater!).

Trotz fehlender Verwandtschaft hat das Kind nach erreichter Volljährigkeit das Recht zu erfahren, wer sein genetischer Vater ist; zu seiner Feststellung müssen Aufzeichnungen geführt werden, Samencocktails sind verboten. Das Gesetz lehnt damit eine (gänzliche) Anonymisierung des Verhältnisses zwischen dem genetischen Vater und sei-

nem natürlichen Kind ab, die Identifizierung wird einseitig ausgestaltet: Das Kind hat ein Informationsrecht, der genetische Vater selbst dann nicht, wenn das Kind davon Gebrauch gemacht hat.

So kann es vorkommen, daß das Kind den Vater, aber nicht der Vater das Kind als solches erkennt. Nur das Kind verfügt über die Information, kann sie dem genetischen Vater vorenthalten oder ihn mit der Bekanntgabe in der Öffentlichkeit unter Druck setzen. Der „Verantwortung“ (und Willkür!) der Eltern bleibt es überlassen, ob sie das Kind über seine künstliche Zeugung überhaupt aufklären wollen.

Drehscheibe der Beziehungen ist stets die Krankenanstalt. Sie „verfügt“ über den Samen. Die Kriterien, die sie dabei beachten kann oder muß, bleiben unklar; die Erläuterungen räumen ein, daß diese Kriterien „fragwürdig“ sein könnten. Jedenfalls ist die Kranken-

anstalt von der Zustimmung der Beteiligten abhängig. Ob diese eingeschränkt, bedingt oder mit Auflagen verbunden werden kann, läßt der Entwurf wiederum offen: ob z. B. die Verwendung der Samen auf eine bestimmte Frau oder Frauen mit bestimmten Wesensmerkmalen bzw. die Einpflanzung auf Samen eines bestimmten Mannes oder von Männern mit bestimmten Wesensmerkmalen (Wissenschaftler, Künstler oder Artisten) eingeschränkt werden kann. Möglicherweise könnten Vorbehalte Informationsdefizite vermeiden helfen.

Zur Hintanhaltung von Inzest darf ein Mann übrigens nur für fünf Paare Samen spenden (die Zahl der Kinder ist nicht beschränkt, wiederholte Spende für ein und dasselbe Paar sogar erwünscht). Damit ist die künstliche Fortpflanzung eines Mannes beschränkt; ein Grund mehr, weshalb er am sorgsamem Umgang damit interessiert sein könnte.



Ein „legendäres“ Baby

Der Rechtsstreit in den USA um das von einer Leihmutter geborene „Baby M“ brachte die ganze Problematik zum Ausdruck.
Funkbild: SN/AFP/Gureck

37/SN-321/ME XVII. GP - Stellungenahme (gesamtles Original)